

AMTLICHE MITTEILUNGEN

VERKÜNDUNGSBLATT DER UNIVERSITÄT PADERBORN AM.UNI.PB

AUSGABE 02.23 VOM 3. FEBRUAR 2023

ZWEITE ORDNUNG ZUR ÄNDERUNG DER FAKULTÄTSORDNUNG DER FAKULTÄT FÜR NATURWISSENSCHAFTEN AN DER UNIVERSITÄT PADERBORN

VOM 3. FEBRUAR 2023

Zweite Ordnung zur Änderung der Fakultätsordnung der Fakultät für Naturwissenschaften an der Universität Paderborn

vom 3. Februar 2023

Aufgrund des § 2 Absatz 4 Satz 1 und des § 28 Absatz 1 Satz 1 und 2 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen vom 16. September 2014 (GV. NRW. S. 547), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 30. Juni 2022 (GV. NRW. Seite 780b), hat die Universität Paderborn die folgende Ordnung erlassen:

Artikel 1

Die Fakultätsordnung der Fakultät für Naturwissenschaften an der Universität Paderborn vom 17. Juli 2015 (A.M. Uni. Pb. 71/15), geändert durch Artikel 1 der Satzung zur Änderung der Fakultätsordnung der Fakultät für Naturwissenschaften der Universität Paderborn vom 22. November 2018 (A.M. Uni. Pb. 59/18), wird wie folgt geändert:

1. § 6 Absatz 6 wird wie folgt neu gefasst:

„(6) Die Dekanin oder der Dekan bzw. ein Mitglied des Dekanats wird mit einer Mehrheit von drei Vierteln der Stimmen des Fakultätsrates abgewählt, wenn zugleich mit der Mehrheit der Stimmen des Fakultätsrates ein Amtsnachfolger bzw. eine Amtsnachfolgerin gewählt und die oder der Gewählte durch die Präsidentin oder den Präsidenten bestätigt wird. Der Antrag auf Abwahl ist von mindestens drei stimmberechtigten Mitgliedern des Fakultätsrates zu unterzeichnen. Nach Eingang des Antrages steht der Dekanin oder dem Dekan bzw. dem Mitglied des Dekanats eine Frist von zehn Werktagen zur Anfertigung einer Stellungnahme zur Verfügung. Nach Ablauf der Frist wird unverzüglich zu einer Sondersitzung des Fakultätsrates eingeladen. Die Ladungsfrist beträgt mindestens zehn Werktage. Für die Abwahl ist nur ein Wahlgang vorgesehen. Die Wahl wird von einer Wahlleiterin oder einem Wahlleiter, die oder der aus der Mitte des Fakultätsrates zu wählen ist, geleitet. Im Übrigen gilt § 24 Wahlordnung für die Wahl zum Fakultätsrat und für die Wahl des Dekanats bzw. der Dekanin oder des Dekans und der Prodekanin oder des Prodekans der Fakultät für Naturwissenschaften an der Universität Paderborn entsprechend.“

2. § 9 Abs. 1 Nr. 12 wird wie folgt neu gefasst:

12. Wahl und Abwahl der Mitglieder des Dekanats

3. § 11 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 7 wird gestrichen.

b) Die bisherigen Absätze 8, 9, und 10 werden die Absätze 7, 8, und 9.

Artikel 2

1. Gemäß § 12 Absatz 5 Hochschulgesetz NRW kann nach Ablauf eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Ordnung gegen diese Ordnung die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften des Hochschulgesetzes oder des Ordnungs- oder des sonstigen autonomen Rechts der Hochschule nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,
 1. die Ordnung ist nicht ordnungsgemäß bekannt gemacht worden,
 2. das Präsidium hat den Beschluss des die Ordnung beschließenden Gremiums vorher beanstandet,
 3. der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Hochschule vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt, oder
 4. bei der öffentlichen Bekanntmachung der Ordnung ist auf die Rechtsfolge des Rügeausschlusses nicht hingewiesen worden.
2. Diese Änderung der Fakultätsordnung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Mitteilungen der Universität Paderborn in Kraft. Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Fakultätsrates der Fakultät für Naturwissenschaften an der Universität Paderborn vom 18. Januar 2023.

Paderborn, den 3. Februar 2023

Die Präsidentin
der Universität Paderborn

Professorin Birgitt Riegraf

HERAUSGEBER
PRÄSIDIUM DER UNIVERSITÄT PADERBORN
WARBURGER STR. 100
33098 PADERBORN

[HTTP://WWW.UNI-PADERBORN.DE](http://www.uni-paderborn.de)

ISSN 2199-2819